



Staatliche Gemeinschaftsschule Gräfenroda
Zum Wolfstal 43 • 99330 Geratal / OT Gräfenroda

An die Eltern der Klasse 7a

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

Werte Eltern,

im direkten Umfeld der Klasse 7a ist eine Person via PCR-Test positiv auf das Corona-Virus getestet worden.

Aktuell gibt es keine offizielle Quarantäneanordnung des zuständigen Gesundheitsamtes, da dieses aufgrund der hohen Inzidenzen verständlicherweise nicht mehr tagaktuell handeln kann.

Ich verweise dennoch auf § 9 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, wonach sich enge Kontaktpersonen abzusondern haben. Die Absonderungspflicht gilt ebenfalls gemäß der „Allgemeinverfügung über die Anordnung von Quarantäne in Kindertagesstätten und Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im IIm-Kreis“ für enge Kontaktperson. Details dazu können Sie der Allgemeinverfügung entnehmen, die Sie auf der Webseite des IIm-Kreises (<https://www.ilm-kreis.de>) unter Corona/Informationen-für-Bürger-Innen-Allgemeinverfügungen aufrufen können.

Nach schulischer Einschätzung sind alle Schülerinnen und Schüler der Klasse 7a als enge Kontaktpersonen einzustufen.

Die infizierte Person hat sich am 10.12.2021 zuletzt in unserer Einrichtung befunden, so dass dieser Tag als letzter Kontakttag festgelegt werden kann.

§ 9 Abs. 2 und Abs. 3 regelt diesbezüglich alle Verpflichtungen, welche durch Sie einzuhalten sind. Ich bitte daher um dringende Beachtung der dort vorgegebenen Pflichten. Die Verordnung können Sie auf der Seite des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport unter der Sparte „Coronavirus“ abrufen. Dort finden Sie auf der rechten Seite der Website alle aktuell gültigen Verordnungen.

Ich bitte daher um Verständnis, dass Ihre Kinder/Ihr Kind unsere Schule erst nach 10 Tagen seit dem letzten Kontakt wieder besuchen dürfen/darf, wobei der letzte Kontakttag infektionsschutzrechtlich als Tag Null zählt. Die Absonderungspflicht endet damit am **20.12.2021**, so dass Ihr Kind ab 21.12.2021 die Schule wieder besuchen kann.

Momentan sind die Testkapazitäten im IIm-Kreis stark belastet, so dass eine Freitestung gemäß § 9 Abs. 7 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO nicht möglich ist. Hierfür bitte ich um Verständnis. Die Freitestung kann zudem nicht in der Schule erfolgen, da die hier verwendeten Testkörper den Anforderungen aus § 9 Abs. 7 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO nicht entsprechen.

Sobald eine Freitestung wieder möglich sein sollte, gelten die Bestimmungen aus § 9 Abs. 7 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO. Danach endet die Absonderungspflicht, wenn

1. ein frühestens am fünften Tag entnommener PCR-Test oder
2. ein frühestens am siebenten Tag durchgeführter Antigenschnelltest oder Test mit einem alternativen Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren ein negatives Ergebnis aufweist. Bitte beachten Sie, dass die Freitestung durch das Gesundheitsamt bestätigt werden muss.

Zu Ihrer Sicherheit können Sie dieses Schreiben Ihrem Arbeitgeber als Bestätigung vorlegen. Dieses Schreiben gilt zusammen mit der oben genannten Allgemeinverfügung des IIm-Kreises als Quarantäneanordnung im Sinne des IfSG zur Vorlage in der Einrichtung sowie beim Arbeitgeber.

Die Absonderungspflicht gilt nicht, sofern Ihr Kind geimpft oder genesen ist (vgl. § 9 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO).

Mit freundlichen Grüßen

Sven Kummer
Schulleiter